

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-50-24 li-bo

16. 2. 2016

Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesgeschäftsstelle hat am 15. 2. 2016 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz - EGovG LSA) erhalten, der aktuell zwischen den Ministerien abgestimmt wird.

Das federführend zuständige Ministerium für Inneres und Sport hat der Landesgeschäftsstelle die Möglichkeit gegeben, zu dem Entwurf in diesem frühen Verfahrensstand Stellung zu nehmen. Unter Berücksichtigung der uns gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** mitzuteilen bis zum **21. März 2016**.

Vorbehaltlich der aktuellen Entwicklungen nach der Landtagswahl am 13. 3. 2016 gehen wir davon aus, dass der Entwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt der neuen Landesregierung bis Ende des II. Quartals 2016 vorgelegt und nach Beschlussfassung in den Landtag eingebracht werden soll. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wird dann noch einmal formal beteiligt (§ 160 KVG LSA).

Nach Durchsicht des in der Anlage (einschl. Begründung) beigelegten Referentenentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 1 (*Geltungsbereich*) soll der Referentenentwurf das E-Government-Gesetz des Bundes ergänzen, in dem er für den Landesbereich bestehende Regelungslücken schließt. Die Kommunen sind als Teil der mittelbaren Landesverwaltung grundsätzlich vom Geltungsbereich des Entwurfes erfasst (§ 1 Abs. 2). Darüber hinaus soll durch ein besonderes Verfahren die

Möglichkeit eröffnet werden, weitere, landesspezifische Standards zu setzen (§§ 13, 14 des Entwurfes).

Nach § 2 (*Anwendung des E-Government-Gesetzes*) sollen die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes des Bundes (EGovG), die bereits jetzt für die Ausführung von Bundesrecht gelten, künftig auch für die Ausführung von Landesrecht gelten. Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

- Elektronischer Zugang zur Verwaltung (§ 2 Abs. 1 EGovG)
- Informationen zu Behörden und über Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen (§ 3 Abs. 1 und 2 EGovG)
- Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten (§ 4 EGovG)
- Nachweise (§ 5 EGovG)
- Anforderungen an das Bereitstellen von Daten (§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 EGovG)
- elektronische Formulare (§ 13 EGovG)
- Georeferenzierung (§ 14 EGovG)
- Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter (§ 15 EGovG).

Weitere Bestimmungen des Bundesrechtes, die sich bislang nur an Bundesbehörden richten, sollen künftig auch für die Verwaltungsträger des Landes (einschließlich der Kommunen) entsprechend gelten:

- Übertragen und Vernichten des Papieroriginals (§ 7 EGovG)
- Akteneinsicht (§ 8 EGovG)
- Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand (§ 9 EGovG)
- Barrierefreiheit (§ 16 EGovG).

Demgegenüber soll die im Bundesrecht normierte Pflicht zur elektronischen Aktenführung (§ 6 Satz 3 des Entwurfes) ausschließlich für die unmittelbare Landesverwaltung gelten. Soweit Kommunen die elektronische Aktenführung freiwillig einführen, sollen sie die diesbezüglichen Regelungen aus dem Referentenentwurf beachten. Damit soll zugleich eine einheitliche, verwaltungsträgerübergreifende elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung gewährleistet werden.

Mit § 3 (*Verschlüsselungsverfahren*) will der Referentenentwurf die Verschlüsselungspflicht auch im kommunalen Bereich einführen.

§ 9 (*Elektronische Beteiligungsverfahren*) soll ebenfalls für die Kommunen verbindlich sein. Die Regelung korrespondiert mit der Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA. Hier wird zu prüfen sein, ob aus Sicht der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Spezialregelung im Kommunalverfassungsrecht ausreichend ist.

§ 12 (*Verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik*) greift Regelungen der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen E-Government-Rahmenvereinbarung auf unter dem Grundsatz der kooperativen elektronischen Kommunikation. Ob die Regelungen der kommunalen Interessenlage entsprechen, ist noch vertieft zu prüfen.

Gemäß § 13 (*Einheitliche Standards*) sollen sich Land und Kommunen auf einheitliche Standards verständigen. Danach kann das für Informations- und Kommunikationstechnik zustän-

dige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium Standards durch Verordnung festlegen, die sich mit Blick auf die Kommunen aber nur auf den Bereich des übertragenen Wirkungskreises beziehen kann und eine Regelung zur Kostentragung enthalten muss. Vorgeschaltet soll nach dem Grundsatz der kooperativen Kommunikation (§ 14) ein Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände stattfinden, so dass eine Verordnung nur erlassen werden kann, wenn die Verständigung über einheitliche Standards im Rahmen dieses (vorgeschalteten) Abstimmungsverfahrens gescheitert ist. Damit greift der Referentenentwurf eine entsprechende Regelung aus dem E-Government-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein auf.

Durch § 15 (*Gemeinsame Kommunikationsstruktur*) soll die gesetzliche Grundlage für eine gemeinsame Nutzung einer technischen Kommunikationsinfrastruktur durch das Land und die Kommunen geschaffen werden. Die Regelung korrespondiert mit § 3 OrgG LSA, wonach die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und die Vernetzung der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Landesbehörden unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes fortgesetzt werden soll. Konkret ist damit das Informationstechnische Netz des Landes Sachsen-Anhalt (ITN LSA) angesprochen.

Schließlich sieht § 16 (*Experimentierklausel*) die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen der beteiligten Ministerien für höchstens drei Jahre Ausnahmen von Zuständigkeits- und Formvorschriften aus dem Bereich des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts zu erlassen. Hier ist für die Landesgeschäftsstelle insbesondere von Interesse, ob aus kommunaler Sicht ein grundsätzlicher Bedarf an einer solchen Vorschrift besteht und ob bereits mögliche Anwendungsfelder genannt werden können.

Erste Bewertung:

Einheitliche Standards in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik sind mit Blick auf die beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen, die Interoperabilität und den Gleichklang bei der Fortentwicklung der elektronischen Verwaltung in Deutschland grundsätzlich sinnvoll.

Abzusehen ist, dass die Umsetzung eines vom Landesgesetzgeber beschlossenen E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt zu Mehraufwendungen bei den Kommunen führen wird. Die Mehraufwendungen sind in ihrer Höhe noch zu ermitteln und gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA unter Berücksichtigung der zwischen der Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung auszugleichen.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, ob die durch Rechtsvorschrift vorgegebenen Standards, Fachverfahren oder Basiskomponenten nicht nur für die Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, sondern auch für die Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis eingesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen